Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 11. April 1960

4. Stück

8. Gesetz: Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetznovelle).

9. Verordnung: Besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen,

8.

Gesetz vom 26. Februar 1960 über die Anderung des Gesetzes vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetznovelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. f. Wien Nr. 2/57, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) wird wie folgt abgeändert:

- 1. Im § 4 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.
 - 2. § 5 Abs. 1 lit. a) hat zu lauten:
 - "a) mit dem Betrag, um den das Gesamteinkommen (Abs. 3) des Anspruchsberechtigten ohne die Blindenbeihilfe bei Vollblinden den Betrag von 2000 S, bei praktisch Blinden den Betrag von 1850 S monatlich übersteigt; die Beträge von 2000 S und 1850 S erhöhen sich um 200 S für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs. 4);".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Ionas

Kinzl

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. April 1960, betreffend besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen.

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 46 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

§ 1

- 1. Soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen festgelegt sind, ist auf allen Fahrbahnen Wiens, auf denen sich Straßenbahngleise befinden, das Parken verboten. In der Zeit vom 1. April bis 14. Dezember gilt dieses Parkverbot nur von 5 Uhr bis 20 Uhr
- 2. Von dem Verbot des Abs. 1 sind die in dem angefügten Verzeichnis enthaltenen Fahrbahnen oder Fahrbahnteile mit den dort angeführten Beschränkungen ausgenommen.

§ 2

- 1. Das nach § 1 Abs. 1 geltende Verbot ist an den Einfahrtsstraßen Wiens durch Parkverbotszeichen (Art. 35, Bild II, A. 18, des Genfer Protokolls über Straßenverkehrszeichen, BGBl. Nr. 222/1955) mit dem Zusatz "gilt auf allen Fahrbahnen Wiens mit Straßenbahngleisen" und für die Zeit vom 1. April bis 14. Dezember mit der entsprechenden Angabe der zeitlichen Beschränkung zu kennzeichnen.
- 2. Die nach § 1 Abs. 2 geltenden Ausnahmen sind durch Hinweiszeichen "Parken" (Art. 38, Bild III, A. 1, des Genfer Protokolls über Straßenverkehrszeichen, BGBl. Nr. 222/1955) zu kennzeichnen.

§ 3

Die Bedeutung der auf den im § 1 angeführten Fahrbahnen angebrachten Straßenverkehrszeichen wird durch diese Verordnung nicht berührt. Das Verbot des § 1 findet auf behördlich festgesetzte Standplätze des Platzfuhrwerksgewerbes und des Kraftfahrlinienverkehrs keine Anwendung.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bundespolizeibehörde gemäß § 72 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet.

> Der Landeshauptmann: Jonas

4

4

Verzeichnis

zu § 1 Abs. 2

1. Bezirk

- Akademiestraße, zwischen Bösendorferstraße und Karlsplatz (beiderseits)
- Hansenstraße vor O.Nr. 2—6, zwischen Bellariastraße und Schmerlingplatz
- 3. Hegelgasse vor O.Nr. 14, zwischen Schwarzenbergstraße und Fichtegasse
- 4. Heßgasse vor O.Nr. 7
- 5. Kopalplatz (beiderseits)
- Schmerlingplatz links und rechts der Rampe des Justizpalastes und vor O.Nr. 7, 8 und 9

2. Bezirk

- 1. Lampigasse, zwischen Scherzergasse und Nordportalstraße (beiderseits)
- 2. Lassallestraße auf der Seite der geraden O.Nr. von der Harkortstraße bis zur Radingerstraße und von der Vorgartenstraße bis zum Tore O.Nr. 42 und auf der Seite der ungeraden O.Nr., beginnend links vom Tore O.Nr. 17 bis zur Radingerstraße
- 3. Nordbahnstraße vor O.Nr. 50
- 4. Nordportalstraße, zwischen Lampigasse und Nordwestbahnstraße (beiderseits)
- 5. Praterstraße vor O.Nr. 8, ferner auf der Seite der geraden O.Nr. ab Abspannmast vor dem Hause O.Nr. 30 bis zur Mitte der Liegenschaft O.Nr. 44 sowie links vom Tore O.Nr. 54 bis zur Mayergasse sowie auf der Seite der ungeraden O.Nr. von der Novaragasse bis zur Afrikanergasse und von der Nepomukgasse bis zur Weintraubengasse

3. Bezirk

- 1. Drorygasse, zwischen Erdbergstraße bis über die Dietrichgasse (beiderseits)
- Kundmanngasse auf der Seite der geraden O.Nr. von der Rasumofskygasse bis zur Geusaugasse
- 3. Marxergasse, zwischen Vorderer Zollamtsstraße und Rasumofskygasse (beiderseits)
- Rennweg vor O.Nr. 50
- 5. Rochusgasse (beiderseits)
- 6. Sechskrügelgasse (beiderseits)

4. Bezirk

1. Maderstraße (beiderseits)

5. Bezirk

- 1. Margaretenplatz vor O.Nr. 6 und 7
- Margaretenstraße auf der Seite der geraden O.Nr. zwischen Ramperstorffergasse und Reinprechtsdorfer Straße

- 3. Wiedner Hauptstraße vor O.Nr. 95—99 sowie hinter der Kirche St. Florian zwischen den Gleisen, ferner auf der Seite der geraden O.Nr., beginnend links vom Tore O.Nr. 122 bis zur Hausgrenze O.Nr. 132/134; auf der Seite der ungeraden O.Nr. von der Hausgrenze O.Nr. 111/113 bis zur Geigergasse
- 4. Ziegelofengasse vor O.Nr. 14

7. Bezirk

- Burggasse vor der Ulrichskirche sowie auf der Seite der ungeraden O.Nr. vom Tor O.Nr. 39 bis zur Kirchengasse
- 2. Stiftgasse vor O.Nr. 1, 3, 13-21 und O.Nr. 2
- 3. Urban Loritz-Platz vor O.Nr. 3, 4, 5 und 6

8. Bezirk

- 1. Albertgasse, zwischen Florianigasse und Alser Straße (beiderseits)
- 2. Alser Straße vor O.Nr. 29, 31-33, 41 und 43
- 3. Kochgasse vor O.Nr. 25 und 25 a
- Lederergasse vor O.Nr. 5 und auf der Seite der geraden O.Nr., zwischen Skodagasse und Haspingergasse und von der Florianigasse bis gegenüber der Löwenburggasse
- Piaristengasse auf der Seite der ungeraden O.Nr., zwischen Jodok Fink-Platz und der Hausgrenze O.Nr. 47/49
- 6. Strozzigasse vor O.Nr. 28-30

9. Bezirk

- 1. Hebragasse, zwischen Alser Straße und Kinderspitalgasse (beiderseits)
- Lazarettgasse, zwischen Spitalgasse und Brünnlbadgasse (beiderseits)
- 3. Maria Theresien-Straße vor O.Nr. 1, 3 und 5
- Newaldgasse auf der Seite der ungeraden O.Nr. von der Liechtensteinstraße bis zum 3. Pfeiler vor der Hausgrenze O.Nr. 3/5

10. Bezirk

1. Laxenburger Straße vor O.Nr. 8-10

11. Bezirk

 Kaiser-Ebersdorfer Straße, zwischen Thürnlhofstraße bzw. Schmidgunstgasse bis rechts vom Tore O.Nr. 316 und gegenüber (beiderseits)

12. Bezirk

- 1. Meidlinger Hauptstraße vor O.Nr. 57, 59, 61 und 75-77
- 2. Wilhelmstraße vor O.Nr. 10, 12-14 und 16

13. Bezirk

- Hietzinger Hauptstraße vor O.Nr. 166—174 und auf der Seite der ungeraden O.Nr. von der Liegenschaftsgrenze O.Nr. 123 a/125 bis zur Hausgrenze O.Nr. 145/147 und von der Bossigasse bis zur Schrutkagasse
- Gallgasse auf der Seite der geraden O.Nr. von der Zufahrt von der Speisinger Straße bis zur Fehlingergasse
- 3. Lainzer Straße vor O.Nr. 134-140
- Verlängerung der Dommayergasse zwischen Hietzinger Hauptstraße und Auhofstraße (ausgenommen der Taxi-Standplatz)

14. Bezirk

1. Linzer Straße vor O.Nr. 361-365

15. Bezirk

- 1. Mariahilfer Straße vor O.Nr. 194
- 2. Sechshauser Straße vor O.Nr. 76
- Schwendergasse auf der Seite der ungeraden O.Nr. von der O.Nr. 57 bis zur Winckelmannstraße

16. Bezirk

- 1. Enenkelstraße vor O.Nr. 35
- Ottakringer Straße vor O.Nr. 189—191 und O.Nr. 227—229

17. Bezirk

1. Hernalser Hauptstraße vor O.Nr. 104-110

21. Bezirk

 Leopoldauer Straße auf der Seite der geraden O.Nr. von der Schenkendorfgasse bis zur Hausgrenze O.Nr. 62—64